

## **Statuten des Vereins „Arbon Classics“ Arbon**

### **Haftung**

#### **Artikel 1**

Der Verein „Arbon Classics“ ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### **Zweck**

#### **Artikel 2**

Der Verein „Arbon Classics“ mit Sitz in Arbon organisiert Anlässe verschiedener Art mit Veteranen-Fahrzeugen auf der Strasse, der Schiene, dem Wasser und in der Luft. Der Verein möchte vor allem Besitzer und Liebhaber von historischen Fahrzeugen ansprechen.

### **Rechnungsjahr**

#### **Artikel 3**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4**

Mitglied werden können: Natürliche Personen, Körperschaften und juristische Personen.  
Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme.

#### **Artikel 5**

Der Vorstand kann der Generalversammlung Mitglieder zur Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Ehrenmitglieder sind befreit von den Mitgliederbeiträgen.

#### **Artikel 6**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.  
Körperschaften und Juristische Personen können eine Person mit Ihrem Stimmrecht an die Generalversammlung delegieren.

#### **Artikel 7**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.  
Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

#### **Artikel 8**

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Organisation

### **Artikel 9**

Die Organe des Vereins sind:  
Generalversammlung  
Vorstand  
Rechnungsrevisoren

### **Artikel 10**

Das oberste Organ von "Arbon Classics" ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende März stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

### **Artikel 11**

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Appell
- Protokoll
- Kasse- und Revisorenbericht
- Budget
- Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

### **Artikel 12**

Für Veranstaltungen werden Projektgruppen gebildet, ihnen können auch Nichtmitglieder von „Arbon Classics“ angehören. Die Projektgruppen legen dem Vorstand ein verbindliches Budget und Konzept der Veranstaltung vor. Der Vorstand entscheidet anhand der vorgelegten Unterlagen über die Durchführung resp. eine Beteiligung

### **Artikel 13**

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

30 Tage vor der Generalversammlung müssen die Vereinsmitglieder schriftlich eingeladen werden.

### **Artikel 14**

Anträge sind 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

#### **Artikel 15**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Artikel 16**

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### **Mittel**

#### **Artikel 17**

Die Vereins Mittel setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Vermögensertrag
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge

Der Mitgliederbeitrag, welcher jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird, ist jeweils bis zur Generalversammlung des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

Die Mittel werden für den Vereinszweck verwendet.

#### **Artikel 18**

Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit.

#### **Vorstand**

#### **Artikel 19**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitglieder und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

#### **Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

#### **Artikel 20**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 2500.-- im Jahr.

#### **Revisoren**

#### **Artikel 21**

Die Revisoren werden alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

## Schlussbestimmungen

### Statutenänderungen

#### Artikel 22

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

### Auflösung der Vereins

#### Artikel 23

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden. Notwendig ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das verbleibende Vermögen wird fünf Jahre der TKB Arbon zur Verwaltung überlassen. Sollte während dieser Zeit eine gleichgesinnte Institution entstehen, kann sie Anspruch auf dieses Vermögen erheben. Ansonsten wird das Vermögen, welches durch die letzte Generalversammlung bestimmt wurde, anderen Organisationen zugeführt.

### Gerichtsstand

#### Artikel 24

Arbon ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

### Inkrafttreten

#### Artikel 25

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der Generalversammlung vom 28. Januar 2008 in Kraft.

Verein „Arbon Classics“

Der Präsident

Roland Widmer



Die Aktuarin

Ruth Frehner

